



**Antwort zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am 18.09.2024, Punkt 17.1 Videoüberwachung gegen illegale Gewerbemüllablagerung (CDU)**  
Vorlage: 0873/2024

Eine Videoüberwachung des öffentlichen Verkehrsraumes ist nicht grundsätzlich verboten. Es müssen allerdings die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 21 LDSG Rheinland-Pfalz vorliegen. Dies bedarf einer Einzelfallprüfung. Ähnliche Fälle, wie die in der Ortsbeiratsanfrage beschriebenen, scheitern allerdings an dem Prüfpunkt der Erforderlichkeit oder der Interessenabwägung.

Erforderlich ist eine Videoüberwachung, wenn sie geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erreichen und kein anderes, milderes und gleichsam effektives Mittel zur Verfügung steht. Zu prüfen ist darüber hinaus, ob eine Videoüberwachung die geplanten Zwecke überhaupt erreichen kann und ob die gewünschte Sicherheit mit geringeren Eingriffen in Persönlichkeitsrechte hergestellt werden kann.

Auch wenn eine Videoüberwachung beispielsweise im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist, darf sie nur dann in Betrieb genommen werden, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. An dieser Stelle ist eine Einzelfallabwägung zwischen dem (Sicherheits-) Interesse der öffentlichen Stelle und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen vorzunehmen.

Mainz, 6. 01.2025



Janina Steinkrüger  
Beigeordnete